

Daselbe macht nach erfolgter Prüfung der Gesuche noch vor der Vorladung zum Examen den betreffenden Ministerien eine berichtliche Anzeige über diejenigen Candidaten, welche sich zum Examen gemeldet haben, wobei anzuführen ist, in wie weit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen haben, oder in wie weit ihrer Zulassung zum Examen Bedenken entgegenstehen.

§. 3.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes ernennt darauf die Prüfungs-Commission, welche wenigstens drei Mitglieder zählen muß, jedoch auch aus einer größern Anzahl bestehen kann. Regelmäßig ist dieselbe durch Mitglieder des Appellations-Gerichtes zu bilden, ausnahmsweise können jedoch auch andere Staatsbeamte mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums zugezogen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission erfolgt in der Regel in der Weise, daß jeder der zu dem Appellations-Gerichte vereinigten Staaten mindestens durch ein aus der Zahl der von ihm angestellten Räte des Appellations-Gerichtes, oder seiner sonstigen Beamten, in die Prüfungs-Commission abzuordnendes Mitglied an denselben Theil zu nehmen hat; jeden Falles aber sollen diejenigen der drei verbundenen Staaten, denen die zu prüfenden Rechts-Candidaten im einzelnen Falle angehören, in dieser Weise in der Prüfungs-Commission vertreten sein.

§. 4.

Das Appellations-Gericht läßt jedem der gehörig zu dem Examen angemeldeten Rechts-Candidaten repenirte Akten erster Instanz über einen schwierigen oder wichtigen und über einen minderwichtigen Civil-Prozeß zugehen. Aus diesen sind spätestens binnen sechs Wochen zwei Probe-Relationen anzufertigen und dem Appellations-Gerichte zu überreichen. Statt der Relation aus den Akten über einen minderwichtigen Prozeß kann auch die Anfertigung einer Anklage- oder einer Vertheidigungs-Schrift aus repenirten Kriminal-Akten als zweite Probearbeit gefordert werden. Von dem Appellations-Gerichte gelangen die eingereichten Probefchriften an die Prüfungs-Commission und circuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.